

Ein Hochschullehrer mit zwei Lehraufträgen

Redaktion kürzt Namen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ab

Ziffer: 8. Entscheidung: Beschwerde unbegründet

Über zweieinhalb Jahre hinweg berichtet die Online-Ausgabe eines Nachrichtenmagazins über einen Professor, der gleichzeitig zwei Vollzeit-Lehraufträge innehatte. Der Hochschullehrer wird jeweils mit vollem Namen genannt. Die Redaktion informiert ihre Nutzer darüber, wie die „Doppelprofessur“ auffiel und welche Konsequenzen daraus gezogen wurden. Der Professor habe beide Lehraufträge verloren. Die Bezüge aus einem seiner beiden Jobs habe er zurückzahlen müssen. Wegen des Vorwurfs der Steuerhinterziehung sei auch die Staatsanwaltschaft auf den Fall aufmerksam geworden. Sie habe gemeinsam mit der Steuerfahndung ermittelt. Der Professor beschwert sich beim Presserat darüber, dass die Artikel weiterhin über Google abrufbar seien. Die volle Namensnennung in den Beiträgen verletze seine Persönlichkeitsrechte. Sie sei nicht von öffentlichem Interesse. Der Mann sieht sich einer Medienkampagne ausgesetzt. Die Presse habe sein Resozialisierungsinteresse zu beachten. Später informiert der Professor den Presserat, dass die Online-Redaktion mittlerweile in den Artikeln seinen Namen abgekürzt habe. Er sieht jedoch in der abgekürzten Wiedergabe eine Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte und bittet den Presserat, auf die vollständige Tilgung seines Namens hinzuwirken. Die Rechtsabteilung des Nachrichtenmagazins äußert die Ansicht, im Kern gehe es um die Online-Archivierung von älteren Beiträgen. Sie erinnert an die Rechtsprechung des BGH. Danach sei es unbedenklich, vormals zulässige Beiträge in einem Online-Archiv zum Abruf bereit zu halten, sofern deren Betagtheit erkennbar sei. Im Übrigen teilt die Rechtsabteilung mit, dass die Redaktion aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht den Nachnamen des Beschwerdeführers abgekürzt habe. (2011)

Der Beschwerdeausschuss sieht keinen Verstoß gegen presseethische Grundsätze und erklärt die Beschwerde für unbegründet. Die Persönlichkeitsrechte sind mit der abgekürzten Form der Namensnennung gewahrt worden. Damit ist der Beschwerdeführer nicht für einen erweiterten Personenkreis identifizierbar. (0074/11/3)

Aktenzeichen:0074/11/3

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet